

Zeitschrift: Nachrichten der Schweizerischen Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen (Burgenverein)

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen, Burgenverein

Band: 1 (1927-1929)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: Aufgaben und Ziele des Burgenvereins ; Statuten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schloß Rhäzüns, durch Kauf übergegangen an die „Gemeinnützige Genossenschaft Auslandschweizer Ferienheim Rhäzüns“.

Klischee der Schweiz. Bauzeitung.

SB 7

Aufgaben und Ziele des Burgenvereins.

1. Erstellung eines Verzeichnisses aller noch vorhandenen Burgen, Schlösser und Ruinen mit Angabe der Besitzverhältnisse.
2. Bewachung der Burgen und Ruinen durch Mitglieder und Vertrauensleute der Gegend, periodische Kontrolle des baulichen Zustandes. Erteilen von unentgeltlichen Ratschlägen an die Eigentümer über dringend vorzunehmende Sicherungs- und Erhaltungsarbeiten.
3. Gewährung von Beiträgen an Erhaltungsarbeiten.
4. Ausgraben von verschütteten Burgstellen. Zugänglichmachung derselben. Sicherung der zutage getretenen Mauerreste. Gewinnung von Mitarbeitern für diese praktischen und sichtbaren Unternehmungen (Pfadfinder, Vereine, Lokalbehörden usw.).
5. Bildung von Lokalgruppen, die sich einer Burg oder Ruine annehmen und Ausgrabungs- oder Erhaltungsarbeiten unter Mithilfe der Vereinigung vornehmen. Organisieren der finanziellen Seite für solche Gruppen.
6. Photographische und geometrische Aufnahmen aller Ruinen und gefährdeten Burgen. Fixierung des gegenwärtigen Zustandes, soweit dies nicht schon durch andere Organe geschehen ist.

7. Entfernen von zu dichtem Baumwuchs in Ruinen und um Burgen, um diese besser sichtbar zu machen.

8. Forschungen nach alten Ansichten und Plänen über den früheren Zustand der Burgen und Schlösser.

9. Steigerung des Interesses für unsere Bestrebungen durch Entfalten einer vielseitigen Propaganda, Abhalten von Vorträgen über Burgen (auch im Ausland), Verbreitung unserer Berichte, Herausgabe von Postkartenserien usw.

10. Beteiligung an Ausstellungen, wo sich Gelegenheit bietet, die Burgen, Schlösser und Ruinen der Schweiz den Besuchern in guten Bildern und Modellen zu veranschaulichen und auf die Bestrebungen des Burgenvereins hinzuweisen.

II. Prüfung, ob und wie die Institution der Jugendburgen, auch in der Schweiz, sich einführen lässt.

Wer bei der Herstellung des Verzeichnisses (Absatz I) mitwirken will, ist eingeladen, seine Adresse dem Präsidenten des Burgenvereins, Herrn Architekt Eugen Probst, Scheideggstrasse 10, Zürich 2, bekannt zu geben.

Alle Freunde unserer Burgen und Ruinen sind höflich gebeten, vom Vorhandensein alter Original-Zeichnungen und Pläne von Burgen, Schlössern und Ruinen, dem Präsidenten des Burgenvereins Mitteilung zu machen.

Mitteilungen.

Zufolge eines Übereinkommens zwischen der Pro Campagna, Schweiz. Organisation für Landschaftspflege, und dem Burgenverein, wird erstere in Zukunft alle Anregungen und Gesuche, welche bei ihr eingehen und die Erhaltung von Burgen und Ruinen betreffen, dem Burgenverein zur Erledigung überweisen. Die Tätigkeit der Pro Campagna liegt auf einem andern Gebiet, sie kann sich laut Statuten nicht mit der Pflege der Burgen und Burgruinen befassen. Wenn sie es bei Nisor und Xhären getan hat, so lagen ganz besondere Fälle vor und der Burgenverein war damals noch nicht gegründet.

Mitgliederbestand. Der Burgenverein zählte am 1. August, also sieben Wochen nach seiner Gründung, 126 Mitglieder, von denen 7 einen einmaligen Beitrag von 100 Fr. bezahlten, während 3 jährliche Beiträge von 20 Fr., 12 solche von 10 Fr. und 106 solche von 5 Fr. pro 1927 bezahlt haben. Wir veröffentlichen in der nächsten Nummer die Mitgliederliste.

Statuten

der Schweizerischen Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen.

§ 1.

Unter dem Namen Schweizerische Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen, abgekürzt Burgenverein (Association suisse pour la conservation des châteaux et ruines - Associazione svizzera per la conservazione dei castelli e delle ruine) besteht auf Grund der Vorschriften des ZGB (Art. 60 ff.) ein Verein, mit Sitz am Domizil des jeweiligen Präsidenten.

§ 2.

Der Verein hat den Zweck, die Burgen, Schlösser und Ruinen der Schweiz vor dem Verfall zu bewahren, deren geschichtliche und künstlerische Bedeutung zu erforschen und zur Förderung aller damit verbundenen Bestrebungen beizutragen. Er zieht in den Kreis seiner Aufgaben alles, was dazu dienen kann, das Interesse für die Wertschätzung dieser Zeugen der Vergangenheit zu heben und wird durch geeignete Veröffentlichungen die Mitglieder über seine Tätigkeit unterrichten.

§ 3.

Mitglieder des Vereins sind:

a) Behörden, Berufsverbände, Körperschaften und Anstalten, Genossenschaften und Gesellschaften usw., die ihren Beitritt erklären und einen mit dem Vorstand zu vereinbarenden jährlichen Beitrag oder einmaligen Pauschalbeitrag leisten.

b) Einzelpersonen, die einen jährlichen Minimal-Beitrag von 5 Fr. oder einmaligen Pauschalbeitrag von 100 Fr. zahlen.

§ 4.

Mit dreimonatlicher Voranzeige auf Jahresende kann ein Mitglied aus dem Verein austreten; mit dem Austritt, bei Verweigerung des Jahresbeitrags oder bei Todesfall erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5.

Oberstes Organ des Vereins ist die jährlich wenigstens einmal einzuberufende ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung), sie hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Berichtes, der Rechnung und des Voranschla- ges des Vorstandes.
2. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
3. Behandlung von Geschäften, die ihr der Vorstand zuweist.
4. Abänderung der Statuten.
5. Auflösung des Vereins.

§ 6.

Die Einberufung der ordentlichen, wie außerordentlichen Versammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an die Mitglieder.

Den Vorsitz führt der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, das Protokoll der Sekretär des Vorstandes.

Anträge, die auf die Traktandenliste gesetzt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung beim Vorstand eingehen.

§ 7.

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern; er konstituiert sich selbst.

Die Amts dauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

§ 8.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Er vertritt den Verein nach außen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Stellvertreter, mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jährlich Bericht, Voranschlag und Rechnung ab; letztere muss vorgängig von zwei Rechnungsrevisoren geprüft sein.

Er kann einen geschäftsführenden Ausschuss, Subkommissionen und Sektionen bestellen und deren Tätigkeit näher umschreiben.

§ 9.

Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an die Schweiz. Eidgenossenschaft zur Verwendung im Sinne des bisherigen Vereins.

Allso festgesetzt in der konstituierenden Versammlung zu Zürich den 11. Juni 1927.

Der Präsident:

Eug. Probst, Arch.

Der Sekretär:

Dr. L. Birchler.

Bitte!

Freunde unserer Burgen und Ruinen! Werbet Mitglieder für den Burgenverein!

Je mehr die Zahl der Mitglieder wächst, desto wirksamer gestalten sich die Leistungen unserer Vereinigung. Wir bitten die beiliegenden Karten Bekannten und Freunden, Gesellschaften und Firmen zum Ausfüllen vorzulegen und der Post zu übergeben.

Zürich, den 1. August 1927. Der Vorstand.